

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gar von Landesfürstlichen oneribus bishero befreyet gewesen,
quo Titulo es dieser Freyheit gaudire.

Und da allenfalls in ein- oder anderen Städten und Märkten verlassene Brandstätte, Ded- oder Verwüstungen vorhanden, so müssen selbe nebst denen etwo dazugehörigen Grundstücken ebenfalls ad Fassionem kommen, mit der Anzeige, ob, und auf was Art, wer solche dormalen genüsse, und wie viel, auch wohin davon entrichtet werde?

Rubrica 2^{da} & 3^{tia} Nutzung von Haus, Nutzung von Gewerb.

Dieses einzutragen wird dem gewissenhaften Ermessen des Magistrats anempfohlen, und man versiehet sich gänzlich, daß selber mit Zuziehung eines bürgerlichen Ausschusses bey seinem Eyd und Pflichten solches gewissenhaft beurtheilen, und Niemand zu Lieb noch zu Leid etwas unbillig ansehen werde. Es solle aber in der Rubrique Nutzung von Haus nach allerhöchst Kaiserl. Königl. Willensmeinung nicht nur derjenige wahre Mietungszinnß, welchen einer oder der andere von seinem jezo wirklich vermietheten Hause genüßet, der Fassion einverleibet, sondern auch die von denen Eigenthümern selbst bewohnte, oder auch pronunc leer stehende Wohnungszimmer, oder Häuser nach eines jeden Orts Beschaffenheit, à proportione anderer derley vermietheten Häuser, oder Zimmer in gewissenhaften Anschlag genommen, und in die Fassion sub Rubrica 2^{da} eingetragen werden. Jene bürgerliche Häuser, welche dem Frengeld, das ist dem Anstand, oder Zufall und Abfahrt unterliegen, kommen nicht nach der Nutzung sub Rubrica 2^{da} sondern nach den Schätzung- oder Kaufs- Pretio in der 11^{ten} Rubrique, gleichwie die unterthänigen Häuser und Realitäten nach zwey letzten Veränderungen anzusehen, zumalen diese aus gleicher Ursache bey der Dominical-Fassion nach der Centesima, und auch nach der 10jährigen Protocollß- Ertragnuß einkommen, was aber die Nutzung des Gewerbs anbelanget, versiehet man sich, daß